

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 600.025/1-V/5/91

An das Präsidium des Nationalrates

1010 <u>Wien</u>

6 SN - 67 ME

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 67 -GE/19

Datum: 1 3. AUG. 1991

Verteilt 1 6. Aug. 1991

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Rosenmayr

2822

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neurordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahn

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf.

> 8. August 1991 Für den Bundeskanzler: OKRESEK

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0222) 531 15/0 Fernschreib-Nr. 1370-900 DVR: 0000019

GZ 600.025/1-V/5/91

Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr

1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

210.559/4-II/1/19/91 11. Juni 1991

<u>Betrifft:</u> Entwurf eines Bundesgesetzes zur Neurordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesbahn

Zu dem mit der oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zum § 1:

Im Abs. 2 könnte das Wort "hiebei" dahingehend verstanden werden, daß die für Kaufleute geltenden Rechtsvorschriften nur hinsichtlich der Firmenführung durch die ÖBB Anwendung finden sollen. Ist dies nicht beabsichtigt, so könnte das Wort entfallen.

Zum Abs. 3 ist im Lichte des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes darauf hinzuweisen, daß angesichts der in den §§ 20 Abs. 5, 21 und 23 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes den Österreichischen Bundesbahnen eingeräumten abgabenrechtlichen Privilegien der hier festgelegte Umfang des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf das besondere öffentliche Interesse der wahrzunehmenden Aufgabe in sachlicher Weise abgegrenzt sein muß (siehe zur Problematik Mayer, Monopolgesellschaften als Unternehmer, ÖZW 1986, 10ff). Zumindest in den Erläuterungen sollte daher darauf hingewiesen werden, daß wirtschaftliche

Aktivitäten der Österreichischen Bundesbahnen, die nicht unmittelbar der im Abs. 3 genannten Aufgabe dienen, nur insoferne zulässig sind, als sie zumindest mittelbar zur Erfüllung dieser Aufgabe not- wendig sind.

Zum § 2:

Die im Abs. 1 erster Satz enthaltene Umschreibung des Begriffs "gemeinwirtschaftliche Leistungen" sowie die im Abs. 2 enthaltene Ermächtigung sollten im Lichte des Art. 18 Abs. 2 B-VG präzisiert werden, wobei zu bedenken wäre, daß die Beachtung sämtlicher hier genannter Ziele zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann (VfSlg 11859/1988).

Der dritte und vierte Satz des Abs. 1 sollten in einem eigenen Absatz angeordnet werden, wobei der Empfänger des Streckenbenützungsentgelts gesetzlich festzulegen wäre. Auch sollten im Lichte des Art. 18 B-VG sowohl die gesetzlichen Kriterien für die Höhe des Streckenbenützungsentgelts genauer determiniert als auch gesetzlich geregelt werden, in welcher Rechtsform (Verordnung, Bescheid oder privatrechtliche Verfügung) dessen Festlegung erfolgen soll.

Im Abs. 3 wäre zu normieren, wer die Abgeltung der hier genannten Belastungen zu leisten hat. Festzulegen wäre auch, für welche Zeiträume und zu welchen Terminen die Abgeltung erfolgen soll.

Im Abs. 4 sollte gegebenenfalls durch eine Verweisung ("die Entgelte gemäß Abs. 3 ..."), deutlich gemacht werden, da es sich hier um die Abgeltung der im Abs. 3 genannten Belastungen handelt.

Die im Abs. 5 vorgesehene "bedingte Erlassung" von Verordnungen ist gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG nicht zulässig. Die Bestimmung sollte daher etwa wie folgt umformuliert werden: "Die Über-tragung von regional abgegrenzten gemeinwirtschaftlichen

Leistungen gemäß Abs. 2 ist nur dann zulässig, wenn ... sichergestellt sind". Auch das Ausmaß der Beiträge der betroffenen Bundesländer sollte im Lichte des Art. 18 B-VG präzisiert werden. Im Abs. 6 könnte ein Termin für den jährlichen Bericht an den Nationalrat festgelegt werden.

Zum § 4:

Im Hinblick auf Pkt. 59 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte im Abs. 2 das Wort "sinngemäß" vermieden werden.

Im Abs. 4 dritter Satz sollte das genannte Bundesgesetz mit seinem vollständigen Titel zitiert und auch hier das Wort "sinngemäß" vermieden werden.

Zum § 5:

Im Abs. 3 sollte der zweite Satz sprachlich verbessert und geklärt werden, welches Organ die Geschäftsverteilung zu beschließen hat.

Die Regel des Abs. 5 erster Satz sollte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz überarbeitet werden, wobei auch die Frage zu klären wäre, unter welchen Voraussetzungen Vertretungshandlungen entgegen Abs. 4 unwirksam sind.

Im Zusammenhang mit dem zweiten Satz des Abs. 5 sollte insbesondere geprüft werden, ob die (durch das vorliegende Bundesgesetz festgelegte) Satzung der Österreichischen Bundesbahnen gemäß § 26 Abs. 1 Eisenbahngesetz 1957 tatsächlich der Genehmigung der Behörde bedürfen soll. Sprachlich müßte es heißen: "wird hiedurch nicht berührt".

Im Abs. 9 zweiter Satz scheinen die Worte "des Verwaltungsrates" entbehrlich. - 4 -

Die im Abs. 10 zweiter Satz enthaltene Regel, wonach jede gleichzeitige andere Erwerbstätigkeit eines Vorstandsmitgliedes der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf, sollte im Lichte des Art. 6 StGG überprüft werden, wobei zumindest in den Erläuterungen dargelegt werden sollte, daß der durch diese Vorschrift bewirkte Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Erwerbsfreiheit im öffentlichen Interesse geboten, zur Zielerreichung adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen ist.

Zum § 6:

In den Abs. 2 und 4 sollten im Lichte des Punktes 141 der Legistischen Richtlinien 1990 Zahlen bis zu zwölf ausgeschrieben werden. Die Widerrufsmöglichkeit für den Bundesminister für Verkehr im Abs. 6 sollte näher bestimmt werden.

Zum § 9:

Die Formulierung der Z 10 des Abs. 2 ist unklar; die Bestimmung sollte überarbeitet werden.

Zum § 10:

Diese Bestimmung erscheint im Hinblick auf Art. 19 Abs. 2 B-VG problematisch und sie steht überdies in einem Spannungsverhältnis zum Art. 70 B-VG. Sie sollte daher dahingehend umformuliert werden, daß die genannten politischen Tätigkeiten den Verlust der Mitgliedschaft im jeweiligen Organ nach sich ziehen. Auch sollte die Formulierung: "Mitglieder der Organe des Unternehmens" präzisiert werden.

Zum § 11:

Diese Bestimmung ist eine Übergangsbestimmung und sollte am Ende des Gesetzes angeordnet werden.

Der Abs. 1 sollte wie folgt enden: "... nach Inkrafttreten dieses <u>Bundesgesetzes</u> zu erfolgen".

Zum § 12:

Der Begriff von "allgemeinen Weisungen" sollte im Lichte des Art. 18 B-VG präzisiert werden.

Im Abs. 4 sollte nicht normiert werden, daß der Bundesminister Auskünfte verlangen kann, sondern daß solche diesem auf Verlangen zu erteilen sind.

Abs. 5 ist entbehrlich, ihr Inhalt ergibt sich einerseits aus der Vollzugsklausel des Gesetzes, andererseits aber auch Abschnitt M des Teils 2 der Anlage zum § 2 Bundesministeriengesetz 1986.

Zu den §§ 13 und 14:

Diese Bestimmungen sollten - da es sich um Übergangsvorschriften handelt - am Ende des Gesetzes angeordnet werden.

Zum 6. Hauptstück:

Diese Regelungen wären in erster Linie vom Bundesministerium für Justiz zu beurteilen.

Jedenfalls sollte klargestellt werden, in welchem Verhältnis diese Bestimmungen zum Rechnungslegungsgesetz stehen.

Zum § 15:

Die im Abs. 3 enthaltene Regelung gehört inhaltlich zum § 2 Abs. 3 und sollte daher in diesem Paragraphen angeordnet werden.

Zum § 16:

Im Abs. 1 zweiter Satz wäre zu klären, in welchen Fällen die hier genannte Frist verlängert werden kann.

Daß eine Eröffnungsbilanz zu errichten ist, sollte ausdrücklich in einer eigenen Bestimmung etwa im § 20 und nicht bloß beiläufig im Abs. 2 normiert werden.

Der Abs. 5 könnte sprachlich kürzer wie folgt formuliert werden: "Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat als Abschlußprüfer zu bestellen".

Zum § 20:

Die "narrative" Formulierung im Abs. 3 sollte vermieden werden.

Die im Abs. 4 verwendeten Abkürzungen sollten ausgeschrieben werden.

Da nicht Vermögensübertragungen, sondern nur Personen von Abgaben befreit werden können, sollte der Abs. 5 etwa wie folgt formuliert werden: "Für die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen sind keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten".

Zum § 22:

Soweit in den Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 über "zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" der Österreichischen Bundesbahnen entschieden wird, sollte die zumindest "sukzessive" Zuständigkeit eines Tribunals gemäß Art. 6 MRK festgelegt werden.

Soweit über Rechte und Pflichten entschieden werden soll, die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen (etwa im Baurecht), scheint die Bestimmung verfassungswidrig. Ausdrücklich wäre die Frage zu klären, ob und in bezug auf welche zivilrechtliche Streitigkeiten betreffend den Vermögens- übergang zwischen dem Bund einerseits und den österreichischen Bundesbahnen andererseits die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen werden soll.

Sie erscheint auch problematisch im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG (Abweichung von § 38 AVG). Die Bestimmung sollte insgesamt überdacht werden. Zu denken wäre an eine bloß privatrechtliche Willenserklärung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr.

Zum § 23:

Abs. 1 Z 1 sollte im Hinblick auf seine sachliche Rechtfertigung (Art. 7 B-VG) überprüft werden.

Die Tragweite des Abs. 2 sollte präzisiert werden, wobei etwa zu klären wäre, ob diese Bestimmung etwa auch für Zahlungen gemäß § 2 Abs. 3 gelten soll.

Im Abs. 3 sollte normiert werden, wer die Eintragung des Unternehmens in das Firmenbuch (nicht: Handelsregister; vgl. Art. XXII Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend das Firmenbuch, BGBl.Nr. 10/1991) zu beantragen hat.

Im Abs. 5 wäre klarzustellen, ob es tatsächlich darauf ankommen soll, daß die hier gemeinten Vorgänge unter <u>ausdrücklicher</u>

<u>Anführung</u> des § 23 Abs. 4 Bundesbahngesetz (1991?) geschlossen wurden oder darauf, ob sie auch <u>aufgrund</u> dieser Gesetzesstelle vorgenommen wurden.

Abs. 7 ist im Hinblick auf Art. 126b Abs. 2 B-VG überflüssig.

Zum § 24:

Diese Bestimmung ist im Hinblick darauf unklar, daß im § 1 Abs. 1 des Entwurfes keine Rechte, "die im Eisenbahn- oder

- 8 -

Grundbuch eingetragen sind", genannt sind.

Abschließende Bemerkung:

Wie schon zu den einzelnen Bestimmungen bemerkt, sollten die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen, welche Übergangsbestimmungen enthalten, am Ende des Gesetzes angeordnet werden. In diesen Bestimmungen wäre jedenfalls auch zu klären, ob – und gegebenenfalls welche – Bestimmungen des geltenden Bundesbahngesetzes aufgehoben werden sollen. In diesem Zusammenhang wäre auch das rechtliche Schicksal der aufgrund des Bundesbahngesetzes erlassenen Verordnungen ausdrücklich zu klären. Schließlich sollten dem Gesetz eine Vollzugsklausel sowie Bestimmungen betreffend das Inkrafttreten angefügt werden.

Zu den Erläuterungen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist ganz allgemein darauf hin, daß einzelne Bestimmungen überhaupt nicht, andere hingegen in einer zu knappen Art und Weise erläutert werden. Die Erläuterungen sollten daher eingehend überarbeitet werden.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst vermag auch die Aussage auf Seite 3 der Erläuterungen nicht zur Gänze zu teilen, der vorliegende Entwurf regle eine "Veräußerung" von Bundesvermögen. Eine solche "Veräußerung" wird nur im § 20 Abs. 1 geregelt. Im übrigen betrifft der Entwurf vorwiegend zivilrechtliche, insbesondere gesellschaftsrechtliche sowie abgabenrechtliche Regelungen und Regelungen nach Art. 17 B-VG.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. August 1991 Für den Bundeskanzler: OKRESEK

F.d.R

doc 988**0**1

www.parlament.gv.at